

# Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wusterhausen-Str. 15.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06  
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion: „Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.  
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (einschließlich Bestellgeld) 5 Mark.  
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/06

## Die Neuordnung der Berliner Krankenpflege-Ausbildung.

**S**eit dem 22. Dezember 1921 stand auf der Tagesordnung der Berliner Stadtverordnetenversammlung die Neuordnung des Krankenpflege-Ausbildungswesens und die Umbildung der Berliner städtischen Schwesternschaft in eine Krankenpflegeorganisation. Wir haben wiederholt über die einzelnen Vorstadien der Magistratsvorlage berichtet, insonderheit über unsere, fast zwei Jahre andauernden Bemühungen, die zahlreichen Hemmnungen, die von allen Seiten kamen, zu beseitigen. Nachdem die Gesundheitsdeputation bereits Anfang November 1921 nach allerlei Bedenken den Vorschlägen des Unterausschusses einstimmig zugestimmt, wobei allerdings die Verhältniszahlen bei der Ausbildung nicht entsprechend unserem Antrage für männliche und weibliche Schüler gleichgestellt, sondern wie 1 zu 2 beschlossen wurden, glaubten wir, daß nun die endgültige Regelung für die Berliner Ausbildung geschaffen sei.

Der Magistrat hatte denn auch unterm 22. Dezember 1921 folgenden Antrag zur Beschlußfassung unterbreitet:

„Die Versammlung erklärt sich mit der vom Magistrat beschlossenen und in der Vorlage ausgeführten Neuordnung des Krankenpflegeausbildungswesens und mit der Umbildung der städtischen Schwesternschaften in eine „Krankenpflegeorganisation der Stadtgemeinde Berlin“ nach dem vorliegenden Plan einverstanden.“

Über das Schicksal dieses Antrages ließe sich leicht ein spannender Roman mit politischem Einschlag schreiben, aber wir wollen unsern Lesern nicht zuviel zumuten und nur andeuten, daß ein Unstern über dieser Vorlage stand, so daß sie erst im März 1922 einem Ausschuß zur Vorberatung überlesen wurde. Der Ausschuß hatte in seinen Verhandlungen dann wider Erwarten recht heftige Auseinandersetzungen, weil ausgerechnet Frau Dr. Meyer von der Volkspartei des Herrn Streiter mit vollständig neuen erzeraktionären Vorschlägen kam, die leider bei der gesamten bürgerlichen Mehrheit Anerkennung fanden. Mit 9 bürgerlichen gegen 8 sozialistische Stimmen empfahl der Ausschuß folgende Beschlußfassung:

1. Die Versammlung ersucht den Magistrat unter Ablehnung seiner Vorlage vom 22. Dezember 1921 (Druck. 20): 1. bei der jährlichen Aufnahme der in den städtischen Krankenpflegeschulen auszubildenden höchstens 250 Personen das Verhältnis der Schüler zu den Schülerinnen auf 2:7 festzusetzen mit der Maßgabe, daß, falls nicht so viel männliche Schüler sich melden, die Zahl der weiblichen Schüler entsprechend erhöht werden kann, 2. die in der genannten Vorlage Absatz 3 vorgesehenen Entschädigungen auf 250 Mk. festzusetzen, 3. bei der Krankenpflegeorganisation folgende Gesichtspunkte zu beobachten: a) das gesamte neu einzustellende Pflegepersonal ist der Befolgsordnung zu unterstellen, b) ein angesehener Achtstundentag gilt für das Krankenpflegepersonal nicht, doch bleibt die Grundlage der 48stündigen Arbeitswoche bestehen, c) Beriebsräte haben in der Schule und auf die Anstellung, Dienstführung und Entlassung keinen Einfluß, auch in der Krankenpflegekommission keinen Sitz.

11. Gleichzeitig wird der Magistrat ersucht, a) die Ausführung der Verfügung vom 11. Januar 1922, wonach 2 Stationen des Krankenhauses Roabit, in denen bisher städtische Schwesternpflege bestand, mit männlichem Pflegepersonal besetzt werden sollen, aufzuschieben, bis der Neubau des Krankenhauses fertiggestellt ist,

b) mit größter Beschleunigung die Schwestern, welche im Krankenhaus Roabit feinerzeit als kommissarische Oberschwwestern tätig waren, bei ihrer Aufrückung zu Oberschwwestern bevorzugt zu berücksichtigen.“

In der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Mai 1922 kam die Sache endlich zur Verhandlung. Als Berichterstatter erläuterte Dr. Wegl die Verhandlungen des Ausschusses und seine Beschlüsse. Von bürgerlicher Seite traten Dr. Kirchner (Dnat.) und Frau Dr. Meyer (D. Vp.) energisch für die obensiehenden Anträge des Ausschusses ein, während ein Antrag Dittmer-Wegl die Wiederherstellung der Magistratsvorlage forderte, sowie in einem Eventualantrag die Verhältniszahl von 1 zu 2 gefordert wurde, ferner die Erhöhung der monatlichen Entschädigung der Schüler und Schülerinnen auf 250 Mk. (auch hiergegen stimmten die Deutschnationalen!).

Die Verhandlungen wurden am 9. Mai 1922 mit der weiter unten folgenden Rede unseres Kollegen Dittmer abgebrochen, da man doch im bürgerlichen Lager anscheinend etwas in Zweifel geraten war über das Zweckmäßige der eigenen Anträge. Die nächste Sitzung am 14. Mai 1922 führte endlich eine Entscheidung herbei, nachdem auch Herr Streiter noch seinen antisozialistischen Senf dazugegeben und seiner bisherigen gewerkschaftlichen und sonstigen Tätigkeit durch Umfall zu höherem Ruhm verhalf.

Bei der Bedeutung der Abstimmung war es erfreulich, daß die sozialistische Linke ausnahmsweise stark vertreten war, so daß es (beinahe wider Erwarten!) gelang, die bürgerlichen Anschläge auf den Achtstundentag usw. zu Fall zu bringen. Mit 96 sozialistischen gegen 94 bürgerliche Stimmen wurde der Magistratsvorlage zugestimmt mit der von uns beantragten Erhöhung auf 250 Mk. für die Schüler und Schülerinnen. Ebenso wurden die im zweiten Teil des Ausschußantrages geforderten Verschlechterungen abgelehnt.

Ein Antrag der Volkspartei auf dritte Lesung wurde dann mit 96 gegen 96 Stimmen abgelehnt.

Damit ist dieser Anschlag der Bürgerlichen abgewehrt. Es ist aber bestimmt zu erwarten, daß in einigen Monaten ähnliche Anträge kommen. Daher müssen unsere Berliner Kollegen ständig auf der Hut sein!

Wir lassen nun die Rede unseres Kollegen Dittmer im Wortlaut folgen:

„Die Vorlage, die uns heute vorliegt, ist fast ein Vierteljahr alt, und ich darf daran erinnern, daß schon vor dem etwa anderthalb Jahre über diese Dinge gebrütet worden ist; in der Krankenhausdeputation ist seit dem Frühjahr 1920 eine Regelung versucht worden, und die beteiligten Kreise, insonderheit auch die Gesundheitsdeputation, haben sich alle Mühe gegeben, zum Ziele zu kommen. Damals herrschte noch eine weitgehende Einigkeit in der Deputation; im Herbst 1920 war man in der Deputation allgemein der Auffassung, daß die Krankenpflege in Groß-Berlin in Zukunft nur von staatlich geprüfem Personal ausgeübt werden solle. Dieser Grundgedanke, auf dem ja auch die Schule und was sonst alles in der ursprünglichen Vorlage enthalten war, verblieb, ist wiederholt erörtert worden und es muß besonders dankbar anerkannt werden, daß das Redaktionsamt sehr viel Alteinarbeit geleistet hat, um die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Durchführung dieses Gedankens entgegenstellten. Es ist besonders hervorzuheben, daß wir eine Reihe von Uebergangsstufen einführen mußten, um sowohl männliches wie weibliches Pflegepersonal zu Schulen. Dabei muß festgestellt werden, daß sich nach Aussage der leitenden Kräfte dieser Kurze das männliche Pflegepersonal in jeder Beziehung gut bewährt hat; Professor Kuttner und andere Kräfte haben in den

Kommissionen bestätigt, daß das männliche Pflegepersonal den Aufgaben dieser Kurse in hervorragendem Maße gewachsen war, in erfreulicherweise in Praxis und Theorie gutes einschlägiges Wissen besaß und hat. Damals ist ein solcher Miß, wie er jetzt in diese Frage gekommen ist, der zu einer förmlichen Parteilagerung geführt hat, nicht vorhanden gewesen, sondern es wurden von bürgerlicher Seite Bedenken nur gegen die damals festgesetzte Verhältniszahl 1 : 1 erhoben; Herr Dr. Richter machte damals den Vorschlag, die Verhältniszahl von 1 : 2 zu nehmen, das heißt, die Schule so einzurichten, daß je zwei Schwestern und je ein Pfleger ausgebildet werden sollten. Nach einigem Hin und Her hat die Deputation diesen Vorschlag angenommen, das Gesundheitsamt hat die neuen Beschlüsse dem Magistrat unterbreitet, und es ist danach im großen und ganzen praktisch verfahren worden. Seit Oktober v. J. haben wir diese Verhältniszahl in den Schulen, irgendwelche Mißstände haben sich nicht herausgestellt, und es ist nicht richtig, was hier behauptet wurde, daß damals eine Kründerung vorgenommen wurde, weil, wie Frau Dr. Meyer sagte, nicht genügend Pfleger vorhanden seien; sondern diese Kründerung ist nur auf Grund der Beschlüsse der Deputation und des Magistrats vorgenommen worden.

Nun ist es begründend für die eigentliche Entwicklung der ganzen Sache, daß bereits seit 1907 das Gesetz besteht, das wenigstens faktisch die staatliche Prüfung und Ausbildung für die Krankenpflege vorseht. Trotzdem ist es leider in Deutschland eingetreten, irgendwelche planmäßigen Einrichtungen für das männliche Pflegepersonal zu treffen, und niemand von der bürgerlichen Seite, auch Herr Dr. Richter in seiner damaligen Eigenschaft als Ministerialdirektor nicht, hat sich mit Liebe und Sorgfalt zu diesem Grundsatze befaßt. Erst heute hat er anerkannt, daß auch die männlichen Pfleger eine Ausbildung haben müssen und daß dafür gesorgt werden müsse. Im Ausschusse hat Herr Dr. Richter sogar gesagt, daß er sich darüber wundere, daß seine damaligen Ausführungen so mißverstanden worden seien, und daß nichts geschehen sei. Demgegenüber muß ich betonen, daß alle Ursache besteht, sich über Herrn Dr. Richter zu wundern. Denn wir haben in unserer Organisation ebenso, wie es auch von der christlichen Organisation geschehen ist, seit etwa zwei Jahrzehnten planmäßig darauf hingearbeitet und den Nachweis erbracht, daß die Verhältnisse im Krankenpflegeberufe große Mängel aufwiesen, und daß sich das nicht bessern werde, solange nicht auch für das männliche Personal eine systematische Schulung erfolgt. Trotzdem haben weder Kirche noch Krankenhausverwaltungen, weder die Staatsregierung noch städtische Verwaltungen sich gemüßigt gesehen, diesem Bestreben der Organisationen Rechnung zu tragen; denn die Organisationen waren damals nur schwach, sie fanden deshalb nur geringen Widerstand, man konnte in den Jahren 1914 bis 1916 das Krankenpflegepersonal billig und willig nach Belieben ausspannen, und deshalb kam es auf die Ausbildung damals gar nicht an. Zur Ehre des männlichen Pflegepersonals muß aber festgestellt werden, daß trotzdem Hunderte von Pflegern mit unendlicher Mühe und großen Kosten sich eine wirkliche Durchbildung in ihrem Berufe erworben haben und es zu allerersten Leistungen gebracht haben; viele sind die rechte Hand hervorragender Ärzte geworden, wie wir auch Herr Dr. Richter wird bestätigen müssen. Obwohl es an offiziellen staatlichen Schulen fehlt, hat eine große Anzahl von Pflegern es verstanden, es durch systematische Schulung unter sehr großen Opfern zu einem Wissen zu bringen, das sie befähigt, ihrem schweren Beruf gewachsen zu sein. Wenn man etwa ein Jahrhundert der historischen Entwicklung überblickt, wenn man daran denkt, daß in der Vergangenheit nur die weiblichen Pfleger systematisch geschult wurden, dann ist es leicht, zu behaupten, daß die weibliche Hand ganz besonders für die Krankenpflege geeignet sei. Allgemeinere Versuche mit der männlichen Hand hat man eben nicht unternommen, und wir wollen abwarten, ob bei freiem Wettbewerb, für den ja die bürgerliche Seite besonders schwärmt, nicht eine andere Entwicklung sich herausstellen wird, wenn gleiche Ausbildungsmöglichkeiten für beide Geschlechter geschaffen sein werden. Bisher bestand ein Privilegium für die Schwestern und dieses Privilegium will man bis zu einem gewissen Grade halten. Das ist des Pudels Kern, darum dreht sich der Streit!

Weiter möchte ich feststellen, daß die männlichen Pfleger niemals besondere Rechte für sich gefordert haben, sondern sie haben auf Grund der ganz naturgemäßen Entwicklung in ihrem Beruf erklärt: wir müssen die Möglichkeit einer allgemeinen Ausbildung haben. Die von den Berednern so stark geschmähten Betriebsräte haben es hier in Berlin mit Veranlassung — das stelle ich ausdrücklich fest: nicht einer von Ihnen, meine Damen und Herren, sondern in der Hauptsache unsere Organisationen und die Betriebsräte, die die Vertrauensleute unserer Organisationen sind, haben es veranlaßt, sie waren die treibende Kraft, diese Frage erst für die Deputation reif zu machen und den Ausbau der Schulen herbeizuführen. Trotz zahlreicher Widerstände und Schwierigkeiten ist es auch dank des Medizinalamtes und dank der Ärzte, die sich für den Uebergang in den Jahren 1918, 1919 und 1920 zur Verfügung gestellt haben, endlich gelungen, in Berlin Hunderte von Pflegern zu schulen und mit dem alten Prinzip zu brechen, daß man die Dinge einfach liegen läßt, wie sie gewesen sind. Auf Grund dieser Tatsachen ist dann auch der Schwesternorganisation näher auf den Leib gerückt worden. Wir haben festgestellt, daß eine Oberin, zwei Professorinnen und noch einige Oberärztinnen den Vorstand der städtischen Schwesternschaft bilden, die nicht nur Medizinalamt ausgeben, sondern auch über den städtischen und sonstigen Wandel der einzelnen Beobachtungen anzuhaken hatte. Damit war in der Hauptsache die Tätigkeit der städtischen Schwesternschaft erschöpft, aber die Mutterhäuser hatten in all den Jahren einen indirekten Einfluß. Das männliche Pflegepersonal ist dagegen ganz heimlich behandelt worden. Das war der Leidensweg des männlichen Pflegepersonals, dessen Wün-

schen in all den Jahren nicht Folge gegeben wurde, obwohl wir sie hier in der Stadtverordnetenversammlung lebhaft vertreten haben. Von Seiten der Reichstagskommission ist ja seinerzeit in einer mehrstündigen Sitzung im Reichstag Kargelegt worden, wie groß die Gefahr im Krankenpflegeberufe ist, eine wie große Rolle die mangelhafte Ausbildung spielt, daß die mangelhafte Ausbildung diesen Beruf nicht zu einem dauernden Beruf werden läßt, sondern zu einem Durchgangsberufe macht, so daß die Pfleger bald wieder in einem anderen Beruf Unterkunft suchen müßten. Damals hat niemand, auch Frau Dr. Meyer nicht gefragt, ob denn das Krankenhaus eine Fabrik ist; sondern man hat es umgekehrt gemacht! Allerdings hat die christliche Organisation dagegen Stellung genommen, daß die einen solchen Durchgangsberufe haben und für die männlichen Pfleger nichts getan wird. Ich will diese historischen Betrachtungen nicht fortsetzen, ich könnte sonst Stundenlang über die ungeschicklichen Mißstände und die falsche Behandlung des Personals reden; jedenfalls ergibt sich aus meinen Mitteilungen, daß hier eine systematische Unterdrückungsarbeit geleistet worden ist, damit ja das männliche Krankenpflegepersonal nicht ankommen kann. Das man jetzt mehr Verhältnis für die Lage des männlichen Pflegepersonals hat, erklärt sich aus juristischer Gesichtspunkte: Einmal ist jetzt die Pflegekraft allgemein teurer geworden, und nun will man die teureren Kräfte besser ausnutzen; denn nun sieht man ein, daß die Qualifikation notwendig ist, und zum anderen ist mit der Arbeitszeit eine rationellere Einteilung im Krankenhaus erforderlich geworden. Daraus ergibt sich für die Verwaltung die neue Situation; das muß auch betont werden. Ich möchte aber feststellen, daß das, was nach der Richtung hin bis jetzt geschehen ist, stets nur aus Drängen der Organisation erteilt worden ist. Das Pflegepersonal ist dem Gewerbe- und Staatsarbeiterverband angeschlossen als Reichssection „Gesundheitswesen“. Sie hatte vor dem Kriege nur 3000 Mitglieder, konnte daher keine große Stimmkraft entwickeln. Jetzt aber, wo sie über 50 000 Mitglieder zählt, ist sie eine Macht geworden und hat die hervorragenden Pflegestärken hinter sich, und da ist es verständlich, Herr Dr. Richter, wenn sie in Versammlungen beschließt, daß sie die Attentate gegen den Tarifvertrag, gegen den Tarifvertrag und das Betriebsrätegesetz bekämpft, das ist ihre Pflicht und Schicksal.

Ich möchte nun weiter sagen: Frau Dr. Meyer sprach auch von Krankenhauskräften. Es sei eine Ungerechtheit für die Schwestern, wie man mit ihnen umgegangen sei; aber von der offensichtlich größeren Ungerechtheit gegen die männlichen Pfleger sprach sie nicht. Davon redet kein Mensch von bürgerlicher Seite. Dabei hat der Magistrat seinerzeit zugesagt, daß den männlichen Pflegern wieder wie früher in beiden Pavillons eingeräumt werden sollen. Weiter ist nichts geschehen. Diese Verfügung muß der Magistrat aufrechterhalten, er kann sein Recht nicht brechen. Was Sie vom Magistrat verlangen, ist geradezu unmöglich. Es ist ein Eitel mit Worten, darauf will ich einmal hinweisen: was heißt der Antrag der Frau Dr. Meyer, es soll abgezwangt werden, bis die Pavillons gebaut werden? Das kann 2 bis 3 Jahre, auch noch länger dauern, und dann sieht die Situation wieder anders aus, und die Pfleger können aufsehen, wo sie bleiben. Daß das eine offensichtliche Ungerechtheit ist, davon sprechen Sie nicht, nur von der großen Ungerechtheit, die in dem Avancement der Schwestern eintritt, weil davon ein paar Schwachen betroffen werden. Wir sind darin einig, daß die auszubildenden Schüler und Schülerinnen 250 Mk. monatlich bekommen.

### Der neue Tarifvertrag für die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden.

Der Tarifvertrag für die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden wurde von uns auf den 1. April gekündigt. Die Tarifverhandlungen fanden Ende April statt. Der neue Tarifvertrag ist nachfolgend im Auszug in den wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben:

Die Arbeitszeit beträgt in der Woche ausschließlich der Pausen für das in Heilstätten, im Reffektorium, im Logierhaus, in der Waschküche und im Bügelraum beschäftigte Personal 48 Stunden; für das übrige Personal, soweit es nicht in der Landwirtschaft tätig ist, 54 Stunden. Die Arbeitszeit des mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Personals richtet sich nach der Landarbeitordnung vom 24. Januar 1919. An den Vorabenden von Ostern, Pfingsten, Weihnachten wird die Arbeitszeit ohne Lohnabzug um 2 Stunden geführt. Die zu Sonn- und Feiertagsarbeiten herangezogenen Arbeiter haben jeden zweiten Sonn- und jeden zweiten Feiertag dienstfrei. Für jeden Dienstsonntag wird ein freier Werktag gewährt. Der Ueberstundenzuschlag (für über den Wochenlohn hinausgehende Arbeitszeit) beträgt 50 Prozent; an Sonn- und Feiertagen und für Nachtarbeit 60 Prozent.

Der Urlaub beträgt: Im 2. Dienstjahr 7 Kalendertage, im 3. Jahr 10, im 4. und 5. Jahr 14, im 6., 7. und 8. Jahr 18, im 9. Jahr und später 21 Kalendertage. Als Stichtag für die Berechnung des Urlaubs gilt der 1. Urlaubstag.

Den vollbeschäftigten Arbeitern welche mindestens 4 Wochen im Krankendienst stehen, wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Zugrundelegung der Leistungen weiterbezahlt, und zwar

bei  
D  
D  
ge  
Loh  
Ber  
den  
reit  
ge  
geb  
lyn  
der  
aus  
ein  
mit  
ist  
in  
un  
tur  
prei  
Anp  
for  
da  
ru  
1. W  
Die  
p  
A  
ber  
hab  
h  
mer  
f  
ent  
näh  
er  
un  
reit  
un  
wer  
grü  
Vor  
h  
W  
m  
B  
wen  
e  
n  
in  
f  
nach  
B  
e  
n  
L  
R  
w  
S  
17.  
18.  
19.  
20.  
21.  
22.  
23.  
24.  
St  
ch  
D  
sch  
60  
für  
un  
2  
6  
R  
-  
h  
e  
W  
ark

bei einer Dienstzeit von über 4 Wochen bis zu einem Jahre auf die Dauer von 13 Wochen, bei mehr als einjähriger Dienstzeit auf die Dauer von 26 Wochen.

Auf Grund § 616 BGB. sind eine Reihe von Beispielen festgelegt, nach denen bei vorübergehender Arbeitsverhinderung ein Lohnabzug nicht gemacht werden darf. Wo der Betrieb eine besondere Schutzkleidung erfordert, wird diese unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zuschlag für Schmutzarbeiten werden mit dem Betriebsrat vereinbart. Der Lohn wird während der Arbeitszeit ausgezahlt unter Ausschüttung einer spezialisierten Lohnaufrechnung. Das Dienstverhältnis kann beiderseits mit monatlicher Frist gekündigt werden. Die den Arbeitern durch das Betriebsratsgesetz gewährtesten Rechte werden hierdurch nicht berührt. Ist ein Arbeiter mindestens 10 Jahre im Anstaltsdienst, so bedarf eine gegen ihn ausgesprochene Kündigung der Zustimmung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt. Jeder Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag entscheidet vor Anrufung des Schlichtungsausschusses ein Tarifauschuss, zu dem das Gewerbeamt Karlsruhe jeweils den Vorsitzenden ernannt. Für nicht vollbeschäftigte Arbeiter ist im Vertrag besondere Regelung bezüglich Urlaub, Krankenlohn usw. getroffen. Für Sachleistungen, wie Schuh- und Kleiderreparaturen, Abgabe von Holz, Lebensmittel usw., wird der Selbstkostenpreis berechnet.

Arbeiter und Arbeiterinnen haben nach 10jähriger Dienstzeit Anspruch auf Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung. Ausführungsbestimmungen zum Vertrag werden mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Karlsruhe, vereinbart. Der Tarifvertrag samt Lohnkarte tritt am 1. April 1922 in Wirkung und läuft zunächst bis 31. März 1923. Die Lohnskala, Kinder-, Frauen-, Leertungs- und Ueberstundenzuschläge sind jedoch im ganzen oder einzeln monatlich änderbar.

**Lohngruppen-einteilung.**

**A. Männliche Kräfte. Lohngruppe I:** Gelehrte Handwerker, welche eine ordentliche Lehrzeit und Gesellenzeit hinter sich haben und die in ihrem oder einem verwandten Handwerk beschäftigt sind; gleichwertige angelernte Handwerker auf ihrem Handwerk mit mindestens fünfjähriger Fachfähigkeit, Maschinisten mit entsprechender Fachvorbildung, angelernte Heizer nach wenigstens einjähriger Dienstzeit im Anstaltsdienst, Bademeister, geprüfte Wärter und Kraftfahrer sowie Kutscher, letztere nach fünfjähriger Tätigkeit im Anstaltsdienst. — **Lohngruppe II:** Angelernte Handwerker, Heizer und Kutscher, soweit nicht in Lohngruppe I, ungeprüfte Wärter, Badedienner, Krankenschwäger, Melker, Tierwärter, Arbeiter, ständige Kohlenheber nach vollendetem 21. Lebensjahr, sowie einzelne ungelernete Arbeiter auf Vertrauensposten nach fünfjähriger Dienstzeit. — **Lohngruppe III:** Alle übrigen Arbeiter einschließlich der Tagelöhner.

**B. Weibliche Kräfte. Lohngruppe IV:** Köchinnen, gleichwertige Kräfte nach fünfjähriger Dienstzeit im Anstaltsdienst. — **Lohngruppe V:** Den Köchinnen gleichwertige Kräfte, soweit nicht in Lohngruppe IV; ferner Besüßinnen, Bäckerinnen; ferner sonstige angelernte Arbeiterinnen nach fünfjähriger Dienstzeit und nach Vollendung des 24. Lebensjahres. Einzelne angelernte Arbeiterinnen auf Vertrauensposten nach sechsjähriger Dienstzeit. — **Lohngruppe VI:** Alle übrigen Arbeiterinnen einschließlich der Tagelöhnerinnen.

Nach vollendetem Lebensjahre	Der Monatslohn beträgt in Lohngruppe					
	Männliche Kräfte			Weibliche Kräfte		
	I	II	III	IV	V	VI
17.	1706	1560	1508	1290	1259	1144
18.	1982	1716	1664	1425	1394	1280
19.	1986	1820	1768	1467	1436	1321
20.	2070	1924	1872	1550	1519	1404
21.	2174	2028	1976	1633	1602	1488
22.	2226	2080	2028	1664	1633	1519
23.	2278	2132	2080	1696	1664	1550
24.	2330	2184	2132	1737	1696	1581

In den Monatslöhnen werden von Vollendung des 19. Lebensjahres an Dienstalterszulagen bezahlt, welche betragen vom zweiten Dienstjahre an monatlich 30 M., vom dritten Dienstjahre an monatlich 60 M. und vom vierten Dienstjahre an monatlich 90 M. — Für Wohnung wird pro Monat berechnet: Wenn das Zimmer von einem Anwohner belegt ist 15 M., bei 2: 7,50 M., bei 3 und 4: 5 M. — Für volle Beschäftigung werden vom vollendeten 18. Lebensjahre an 900 M. monatlich in Anrechnung gebracht; bei längerem Dienstmal den Lohnbezügen entsprechende niedere Beträge von 540 M. im 15. Lebensjahr bis 810 M. im 18. Lebensjahr. Jüngere

Kräfte erhalten einen Lohn in gleicher Höhe, wie er für das gleiche Lebensalter im Reichsversicherungsarbeitsvertrag festgelegt ist, wie denn überhaupt der Lohn tarif aufgebaut ist nach den Lohnfügen des Verwaltungsarbeitsvertrags. Hingzu kommen nur die bereits genannten Dienstalterszulagen. — Die Frauen- und Kinderzulagen betragen je pro Monat 208 M. wie für die Reichs- und Staatsarbeiter.

**Hebammen**

Schwer auf die Herzen gefallen ist unsere Versammlung im Berliner Polizeipräsidium am 19. April den „führenden“ Geistern des heute unter der Leitung von Anna Adam, Anna Schütt usw. folgenden Groß-Berliner Hebammenbundes. Das bewies Nr. 7/9 der „Hebammen-Zeitschrift“. Dort beschäftigen sich A. (Adam) „Eine Berufsschwägerin“, „Der Vertrag“ (also Herr Schütt) und Frau Schütt gleich in zwei Kräfte unter den sanften Ueberchriften „Die Wählarbeit beginnt“ und „Lug und Trug“ mit unseren Schriftstellungen in jener Versammlung, daß Frau Adam und Frau Schütt nebst ihrem Anhang unsere Versammlung am 22. März und daraufhin auch den Groß-Berliner Hebammenbund gesprengt haben. Sie versuchten den Spieß umzukehren und uns, insbesondere Kollegin Henkefeld für die Spaltung verantwortlich zu machen. Der Mangel an Beweisen dafür wird verdeckt durch eine Flut von Schimpfereien, die sich besonders Frau Schütt zuschulden kommen läßt. Darauf eine zugehen, lohnt nicht. Sachlich wollen wir nur noch einmal feststellen, daß feinerzeit bei den Uebertrittsverhandlungen u. a. beschlossen wurde:

1. Der Groß-Berliner Hebammenbund tritt als Abteilung der Sektion „Gesundheitswesen“ dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter bei. — 2. Die Beiträge werden pro Woche auf 2,50 M. festgesetzt. Für diese Beiträge übernimmt der Verband neben der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen die Verwaltung der weitgehenden Unterstühtungseinrichtungen der Organisation. — 3. Beim Uebertritt werden den Mitgliedern die bisherigen Beiträge in der Hebammenorganisation auf die Mitgliedschaft in der Reichssektion umgerechnet. — 4. Die „Sanitätskarte“ stellt dem Deutschen Hebammenbund ihre Spalten zur Verfügung. — 5. Der Uebertritt mit allen Aktiven und Passiven erfolgt ab 1. Juni 1921.

Damit ist gesagt, daß ein reifliches Aufgehen des Bundes bereits am 1. Juni 1921 erfolgen sollte und nicht daß man sich unter Zahlung einer geringen Kopffsteuer an eine Gewerkschaft anschließen wollte. Versäumt ist allerdings, den Bund damals aufzulösen, und zwar auf Wunsch vieler Hebammen, die des guten Glaubens waren, wenn die Auflösung erst am 1. Oktober 1922 erfolge, es gelungener würde, die Mitglieder des Bundes reiflos zum Verbands zu überführen. Hiergegen sind Einwendungen von keiner Seite gemacht worden. Erst in jener Vorstandssitzung vom 15. März 1922, die über die baldige Auflösung beraten wurde, erhob sich Widerspruch von Frau Lützer und Frau Mellin. (Frau Schütt, die jetzt über jene Sitzung so gut unterrichtet ist, war gar nicht zugegen.) Selbst Frau Adam, die zwar viel Opposition machte, hat keinen grundsätzlichen Widerspruch erhoben. Jene Sitzung beschloß, der nächsten Mitgliederversammlung die Auflösung des Bundes zu empfehlen und ihr als neue Sektionsleitung Frau Henkefeld, Frau Hader und Frau Glom vorzuschlagen. Diese Versammlung ist dann von Frau Adam, Frau Schütt, zu denen sich auch Frau Glom gesellte, und anderen gesprengt worden, in dem Moment, als Frau Adam in längeren Ausführungen gegen den Vorschlag des Vorstandes gesprochen und Kollegin Friedrich zum Wort kommen sollte. Eine spätere von Frau Adam einberufene Versammlung verweigerte der Kollegin Henkefeld sowohl als auch dem Vorstandsmittglied Hader und anderen den Zutritt, wählte einen neuen Vorstand und bestimmte die „Hebammen-Zeitschrift“ als Bundesorgan. Damit hatten sich die Adam und Genossinnen vom Verbands losgesagt, den sie ja auch seitdem bekämpfen. Das sind die Tatsachen, die alle „Wichtigen Mitteilungen“, „Wählarbeit“ und „Lug- und Trugartikel“ nicht hinwegweisen.

Halle a. d. S. Die Hebammen des Sozialtreffes haben in der letzten Zeit eine rührige Verbands- und Versammlungsaktivität entfaltet. Am 1. Mai d. Js. referierte Abgeordnete Frau Kuhnert in Halle über das preussische Hebammengesetz in einer Versammlung, zu der außer den Hebammen auch die Kinder- und Säuglingspflegerinnen und die Kreisärzte des Regierungsbezirks geladen waren. Die Versammlung war gut besucht. Leider waren die Herren Kreisärzte nicht erschienen. Die Versammelten waren einmütig der Meinung, daß das preussische Hebammengesetz für die Hebammen nur mit den von der Reichssektion Gesundheitswesen den drei Landesparteiern übermittelten Abänderungsanträgen annehmbar sei. Am 10. Mai tagte eine stark besuchte Mitgliederversammlung in Halle, in der Kollegin Friedrich-Berlin das Thema „BDS, oder Deutscher Hebammen-Bund“ behandelte. Die Referentin gab einen Ueberblick über die Entwicklung der freigewerkschaftlichen Organisation der Hebammen und zeigte, wie berechtigt die Kritik der vorwärtsstrebenden Hebammenschaft an der Tätigkeit der BDS, und wie notwendig der Zusammenschluß der Hebammen im „Deutschen

Hebammen-Bund" ist. In der lebhaften Diskussion waren es besonders einige ältere Hebammen, die die Preisgabe der Altersversorgung im Hebammengesetz durch die B.D.H. gelbten und mit den jüngeren Hebammen sich bereit erklärten, überall für die Ausbreitung des „Deutschen Hebammen-Bundes“ zu wirken. Im Anschluß daran wurde über die Neuregelung der Gebührenordnung gesprochen und verlangt, daß die zurzeit gültige amtliche Gebührenordnung den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt wird. Es wurde eine Kommission gewählt, die einen Vorschlag für eine neue Gebührenordnung ausarbeiten und der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten soll.

• Aus unserer Bewegung •

**Breslau.** In dieser Zeit der schweren Not der arbeitenden Klassen, in welcher eine Lohnbewegung die andere abfolgt, um der steigenden Teuerung einigermaßen beizukommen, wirkt die nachfolgende Gendatsstatistik in den Breslauer Hospitälern direkt aufreißend auf unser menschliches Empfinden, denn bei reichlicher Beschäftigung werden heute noch Löhne gezahlt, die jeder Beschreibung spotten. Man lese: Der Hausmeister vom Bernhardin-Hospital, ein Familienvater von zwei Kindern, der mit seiner Ehefrau die Vereinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten der Anstalt und daneben noch die Portierstelle zu besorgen hat, erhält einen Monatslohn von ganzen 600 Mk., nach Abzug der Rassenbeiträge bleibt ihm die horrende Summe von 567 Mk. zum Leben übrig. — Der Hausmeister des Hospitals zur Ehrenpforte bezieht einen Monatslohn von sogar nur 450 Mk. Dieser Mann hat nebenher eine siebenklassige Schule zu bereinigen und zu beheizen. Dazu kommt noch die Straßenreinigung. Für Beschaffung der Reinigungsgegenstände, wie Besen, Eimer, Scheuerluther wird der Betrag von 80 Mk. für das ganze Jahr ausgeworfen. Was soll dafür bei den heutigen hohen Materialpreisen angeschafft werden? Bei der jedes Jahr stattfindenden Generalreinigung des Hospitals sind stets zwei Scheuerfrauen mitbeschäftigt worden. Es wird den Hausmeisterleuten zugemutet, auch diese Kräfte aus eigener Tasche zu bezahlen. 21 Doppelfenster und 8 Hausflurfenster sind ständig zu reinigen. In einer Woche starben 4 Hausinsassen. Es mußten die Habseligkeiten herausgeschafft und die Reinigung der Stuben von Grund auf vorgenommen werden. — Der Hausmeister vom Hospital der Eristausend Jungfrauen bezieht ein Monatsgehalt von 590 Mk. Außer seinen Hausmeisterarbeiten hat er eine Straßensfront von 115—120 Meter Länge zu reinigen, die kleinen Reparaturen in der Anstalt auszuführen, in den umfangreichen Gartenanlagen Ordnung und Sauberkeit aufrechtzuerhalten und die vielen Betsengänge zu besorgen. Die Pflegerinnen, die 345 Mk. Monatslohn — nicht etwa mit Verpflegung — beziehen, haben die Hausarbeiten, Einholungen für die Infanten, Zimmerreinigungen zu machen und die Kranken und Schwachen zu pflegen, worunter auch das Geschwätzen und Kämmen der Haare von kranken Frauen fällt, welches jeden Morgen zu besorgen ist. — Die Hausmeister vom St. Trinitatis-Hospital, die etwas besser bezahlt werden als die oben angeführten Kollegen, haben neben ihrem Hausmeisterdienst zwei Straßensfronten von je 170 Metern zu reinigen, dazu 6 Morgen Gartenanlagen sauber zu halten. Zu all dem kommt noch die Reinigung der Keller und Aufräumung der Böden. Die Arbeitszeit beginnt früh 6 Uhr und endet abends 7 Uhr. Bei Verhinderung des Mannes muß seine Ehefrau die Portierstelle versehen. Auch Sonntagsarbeiten müssen erledigt werden ohne jegliche Entschädigung. — Der Schlichtungsausschuß hat sich mit der Angelegenheit der Hospitaller mehrfach beschäftigen müssen. Nun werden umfangreiche Nachforschungen vom Magistrat, der als aufsichtführende Behörde dieser Hospitaller gilt, angestellt, ob die Hausmeister sich nicht noch mit Nebenarbeiten in ihrer Freizeit beschäftigen könnten. Dieses Verhalten der behördlichen Instanzen ist empörend, zumal die meisten Hausmeister sowieso länger als 8 Stunden Dienst haben: Die Zustände in den Breslauer Hospitälern bilden einen Schandfleck in der heutigen modernen Zeit, weshalb nicht nur die freigewerkschaftliche Organisation allein, sondern auch das Dezernat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln befreit sein müßte, ihn in kürzester Zeit mitzubeheben zu helfen.

**Frankfurt a. M.** Mit dem Verband Frankfurter Krankenanstalten wurde folgende Lohntabelle neu vereinbart: A. Verheiratete: Bruttolohn für die Zeit ab 1. April 1922: Hauswärter, Hilfsarbeiter 2829 Mk., Gärtner im Winterhalbjahre 2889 Mk., ungelernete Heizer 2920 Mk., Maschinisten, Heizer, Handwerker, Rutscher 2980 Mk., Krankenwärter 2859 Mk., Sektionsdiener 2950 Mk., Operationswärter 2980 Mk. — B. Ledige: Nettolohn und Steuerabzug gleich ab 1. April 1922: Hausmädchen, Küchenmädchen 346 Mk., Wäscherin 346 Mk., Büglerin 386 Mk., Näherin 398 Mk., 2. Köchin 409 Mk., 1. Köchin 484 Mk., Hauswärter, Hilfsarbeiter 648 Mk., Gärtner im Winterhalbjahre 757 Mk., ungelernete Heizer 777 Mk., Maschinist, Heizer, Handwerker, Rutscher 818 Mk., Leichendiener, Desinfektor 724 Mk., Krankenwärter 679 Mk., Wäsche 763 Mk., Sektionsdiener 743 Mk., Operationswärter 763 Mk.; hierzu kommt freie

Station. Außerdem: Jährliche Alterszulagen für männliches Personal 8 Mk., für weibliches Personal 4 Mk. pro Monat, in fünf Jahren 40 bzw. 20 Mk.; für jedes nachgewiesene Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 20 Mk. monatliche Kinderzulage; für das betreffende Personal 40 Mk. monatlich Infektions- bzw. Maschinenzulage; lediges Personal, welches nicht in der Anstalt wohnt, erhält ebenfalls 20 Mk. Wohnungsgeld monatlich.

**Königsberg i. Pr.** Die neuen Prüfungsbedingungen für das Pflegepersonal sind von den männlichen Kollegen der Chirurgischen Universitätsklinik zur Ablegung der staatlichen Prüfung benutzt worden. Von 9 Kollegen haben die Prüfung bestanden 1 Kollege mit sehr gut, 6 Kollegen mit gut und 2 Kollegen mit genügend. Hoffentlich wird, daß auch in den anderen Krankenbetrieben die Vorschriften voll ausgenutzt werden.

**Kielleben (Landesheilstalt).** In der Versammlung am 13. Mai hielt der Vorsitzende des Betriebsrats ein Referat über die Tagung des diesjährigen Landtags für die Provinz Sachsen. Die Betriebsräte und die Organisationsvertreter legten dem Besoldungsausschuß des Landtags folgende Umgruppierung zum Beschluß vor: 1. Kernpfleger und Hilfspfleger werden von der Gruppe 1 nach Gruppe 2a der Provinzialbesoldungsordnung versetzt. 2. Pfleger der Gruppe 2a werden nach Gruppe 3 versetzt. 3. Kern- und Hilfspflegerinnen erhalten 90 Proz. der Gruppe 2a. 4. Pflegerinnen erhalten 90 Proz. der Gruppe 3. Außerdem wurde ein Antrag des Verbandes reiflos angenommen, der folgenden Wortlaut hat: „Für das weibliche Personal ist eine Pensionsabfindung nach einer Dienstzeit von 5 Jahren von 600 Mk. zu zahlen, nach 8 Jahren von 900 Mk. und nach 10 Jahren von 1000 Mk. Diese Sätze verbleiben, wenn der Abgang aus dem Dienst der Anstalt infolge Verschließung erfolgt.“ Die Kollegenschaft ersieht daraus, daß durch geschlossenes Vorgehen ein Vorteil erreicht wird. Es wäre wünschenswert, noch mehr durchgesetzt worden, wenn nicht die Eigenbrötcheln und der Berufsbübel der verschiedenen Angestellten den Mitgliedern des Landtags ein Bild der Zerrissenheit gezeigt hätten. Es ist festzustellen, daß der Provinzialbeamtenbund, welcher ein Glied des Deutschen Beamtenbundes ist, sein Hauptaugenmerk auf die Erhöhung der Gruppen von 5 an aufwärts gesetzt hatte, so daß diejenigen unteren Beamten, die ihre Hoffnung auf den Beamtenbund setzten, enttäuscht worden wären, wenn nicht die Gewerkschaft und die Betriebsräte die Forderungen der unteren Beamtenschaft wahrgenommen hätten. Die Anträge des Beamtenbundes sowie der verschiedenen Splitterorganisationen, die nur wenige Mitglieder innerhalb der Provinzialbetriebe vertreten, sind vollständig unberücksichtigt geblieben. Die Versammlung schloß mit einer Sammlung für eine arbeitslos gewordene Kollegin. Diese ergab den Betrag von 90 Mk.

• Rundschau •

**Ablauf der Uebergangsbestimmungen für die Ausbildung des Krankenpflegepersonals in Preußen und Sachsen.** In den Bestimmungen über die Neuregelung der Ausbildung des Krankenpflegepersonals sind eine Reihe von Uebergangsbestimmungen enthalten, die am 1. Juli resp. 1. Oktober und 31. Dezember d. Js. ablaufen. Damit die Fristen für die Einhaltung dieser Bestimmungen nicht versäumt werden, bringen wir sie hiermit nochmals zur Kenntnis. 1. Sowohl nach der preussischen wie nach der sächsischen Verordnung über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonal kann denjenigen Personen, die schon vor Erlaß der neuen Prüfungsbedingungen an einem Krankenpflegelehrgang von ausreichender Dauer teilgenommen haben, oder die nachweisen können, daß sie mindestens 5 Jahre lang in der Krankenpflege tätig sind und sich während dieser Zeit gründlich fortgebildet haben, die staatliche Anerkennung ohne Prüfung erteilt werden, sofern sie spätestens bis zum 1. Juli resp. 30. Juni 1922 einen dahingehenden Antrag stellen. — 2. In Preußen können außerdem Krankenpflegepersonen, die bereits seit dem 1. Oktober 1920 im Dienste einer öffentlichen Krankenanstalt tätig sind, zur Prüfung auf Grund der bisherigen Vorschriften vom 10. Mai 1907 zugelassen werden, wenn sie ein dahingehendes Gesuch bis spätestens 1. Oktober 1922 einreichen. — 3. Für das sächsische Krankenpflegepersonal kommt noch die Bestimmung über die verkürzten Lehrgänge in Frage. Danach können Krankenpflegepersonen, die nachweisen, daß sie mindestens 3 Jahre lang Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt und an einem verkürzten Lehrgang von mindestens 3 Monaten teilgenommen haben, ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie bis spätestens 31. Dezember 1922 einen dahingehenden Antrag gestellt haben. Ueber diese verkürzten Lehrgänge ist das Nähere aus den Veröffentlichungen in der „Sanit.“ Nr. 7 und 7 zu ersehen.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter v. R. Müller. Berlin SW 18. Müller & Müller. Druck: Hermanns Buchdruckerei und Verlagsanstalt Bau-Singer & Co. Berlin SW 48. Umdruck.